

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabaks-Ernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabaks-Pflanze in einer Zellstur mit Tabak besetzten Grundfläche so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrags zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theil die Steuer im ersten Fall ganz, in dem andern zu zwei Dritteln erlassen.

Dieser Erlass wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabaks-Pflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchs oder sog. Weiz (den neuen Trieben nach abgeschchnittener Tabaks-Staude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlass.

§. 3.

Werden durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen Tabaks-Gewinn bei dem Tabaks-Pflanze vor dem 1. Februar des dem Erntejahr folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Vierteltheile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Fall zu zwei Dritttheilen, im letztern Fall ganz erlassen.

§. 4.

Dürre und Kälte begründen, abgesehen von dem §. 1 gedachten Fall, keinen Anspruch auf Steuererlass.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlass nachgesucht wird, müssen

- a. wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabaks-Stauden oder der Gewinnung des sog. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tag der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher sowie der Steuer-Bebestelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Beichtigung sistirt werden kann, verläufig den Schaden möglichst zu konstatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Tabak, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabaks-Blätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Beichtigung nach-